

JAN HELMRICH, RRef.,
Frankfurt/M

»Der Zweck heiligt nicht die Mittel«

THEMATIK:
SCHWIERIGKEITSGRAD:
BEARBEITUNGSZEIT:
HILFSMITTEL:

Raub, räuberische Erpressung, Mittäterschaft, mittelbare Täterschaft, Erlaubnistatbestandsirrtum
Anspruchsvolle Examensklausur
5 Stunden
Gesetzestext StGB

■ SACHVERHALT

A, B und C gehören der radikalen Gruppe G an, welche den Kapitalismus und die Globalisierung bekämpft. Dazu werden auch terroristische Mittel eingesetzt wie Anschläge auf Banken und Reisebüros. Innerhalb der Gruppe gibt es eine feste Rollenverteilung. Einige Mitglieder suchen geeignete Ziele aus, andere besorgen Waffen und Sprengstoff. A, B und C sind für die Geldbeschaffung zuständig.

Als das Geld der Gruppe knapp wird, beschließen A, B und C, eine Filiale der D-Bank zu überfallen. Nach dem von A ausgearbeiteten Tatplan soll er selbst den Fluchtwagen steuern und draußen warten, während B und C maskiert in die Bank stürmen. Dort sollen sie ihre geladenen Waffen ziehen, auf den Kassierer K richten und »Geld her oder Leben« rufen. K soll dann das Geld B

und C aushändigen. A, B und C gehen davon aus, dass sich K nicht hinter einer Panzerglaswand befindet, sondern nur einen Tresen vor sich stehen hat. Kunden sollen unbehelligt bleiben. Während des gesamten Geschehens sollen sich A, B und C im Notfall per Handy verständigen können.

A, B und C fahren zur D-Bank. Dort angekommen, springen B und C maskiert aus dem Wagen und rennen zum Eingang der Bank. Von draußen sehen sie, dass sich mehrere Kunden in der Schalterhalle befinden. Was sie auch noch sehen und womit sie nicht gerechnet haben, ist, dass vor kurzem die Schalterhalle so umgebaut wurde, dass K nun hinter einer Panzerglaswand sitzt und rundum von der Schalterhalle abgeschirmt ist. B überlegt, was zu tun ist. Dann kommt ihm eine Idee und er ruft C zu: »Schieß Du einem der Kunden ins Bein, dann rückt der Bankknecht schon die Kohle raus.«

Kurz nachdem B und C mit gezogenen Waffen die Schalterhalle betreten haben, schießt C auf den Kunden X. Dieser erleidet einen Streifschuss am Bein. B richtet seine Waffe auf die anderen Kunden und fordert von K die Herausgabe des Geldes. K, der sich hinter dem Panzerglas sicher wähnt, aber Angst hat, dass weitere Kunden zu Schaden kommen, packt 10 000 € in die ihm von B ausgehändigte Tasche. B nimmt die Tasche in Empfang und sieht nun eine goldene Uhr am Handgelenk des Kunden Z blitzen. Spontan richtet er die Waffe auf die vollkommen verängstigte Kundin Y und fordert diese auf, dem ihr unbekanntem Kunden Z seine goldene Uhr vom Handgelenk abzustreifen und ihm zu geben. Y, starr vor Angst und ihre Mitwirkung für nicht erforderlich haltend, gelingt es nur mühsam, die Uhr vom Handgelenk des Z abzustreifen und sie B zu überreichen. C, der davon nichts mitbekommen hat, wird nun nervös, packt den Arm des B und zieht ihn aus der Bank. Sie rennen zu dem wartenden Wagen des A, mit dem ihnen die Flucht gelingt.

Mittlerweile hat die Polizei ermittelt, dass sich die Gruppe G immer im Hinterzimmer der Gaststätte »Rote Brigade« trifft. Um Informationen über die Gruppe zu erhalten, entscheidet der Polizeibeamte R, dass das Hinterzimmer mittels eines Richtmikrophons abzuhören sei. Um zu überprüfen, von welchem Standort aus das Mikrophon die besten Aufnahmen liefert, will R zuerst nur den Wirt W abhören, von dem er weiß, dass dieser sich immer von 12 bis 14 Uhr im Hinterzimmer aufhält und mit seiner Frau F zu Mittag isst. Dass W und F in keinerlei kriminelle Machenschaften verstrickt sind, ist R bewusst. Weil R jedoch »den Kommunisten« W nicht mag und auch weiß, dass W nicht in das Abhören eingewilligt hätte, fragt er diesen nicht nach einer Erlaubnis für das »Probeabhören«.

R ruft den verbeamteten Polizei-Techniker T zu sich und erklärt ihm, dass das Hinterzimmer der Gaststätte »Rote Brigade« abgehört werden soll. An welchem Tag dies geschehen soll und mit welchem konkreten Mikrophon, bleibt der Planung des T überlassen. Wahrheitswidrig teilt R dem T auch mit, dass W und F in die Hörprobe eingewilligt haben. R, der das Abhören nicht als eigene Tat will, möchte bei T lediglich einen entsprechenden Tatentschluss hervorrufen, was ihm auch gelingt. T glaubt nämlich, dass W und F in die Hörprobe eingewilligt haben. Er fährt zwei Tage später zur Gaststätte, baut das Richtmikrophon auf und belauscht eine Stunde lang das private Gespräch von W und F.

Bearbeitervermerk: Wie haben sich A, B, C, T und R nach dem StGB strafbar gemacht? §§ 127 – 129 a StGB sind nicht zu prüfen.